

**Gesetz**  
**vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung**  
**von Tierseuchen (Tierseuchengesetz - TSG)**  
RGI. Nr. 177/1909 i.d.F. BGBl. I Nr. 163/2015  
(Auszug)

**§ 14.**

**Beseitigung von Kadavern; Verscharrungsplätze,  
Wasenmeistereien, Anlagen zur Verarbeitung und  
Bearbeitung von Tierkörpern und Tierkörperteilen.**

Kadaver gefallener Tiere sind ohne Verzug durch hinreichend tiefe Verscharrung auf hiezu bestimmten Plätzen oder auf thermischem oder chemischem Wege bei Seetransporten eventuell durch Versenkung unschädlich zu beseitigen.

Die näheren Anordnungen sind von der politischen Behörde (Seeverwaltungsbehörde) zu erlassen.

Verscharrungsplätze, Wasenmeistereien sowie Anlagen zur thermischen oder chemischen Beseitigung, Verarbeitung und Bearbeitung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Abfällen sind veterinärpolizeilich zu überwachen.

(4) Der Bundeskanzler hat unbeschadet der Abs. 2 und 3 durch Verordnung nach den jeweiligen Erfordernissen der Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen sowie des Schutzes der menschlichen Gesundheit und unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Wissenschaft veterinärpolizeiliche Bestimmungen über die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung von tierischen Abfällen zu erlassen, wenn und soweit dies in den einschlägigen Vorschriften der EU vorgesehen und zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgangsweise im gesamten Bundesgebiet erforderlich ist.

**§ 16.**

**Anzeigepflichtige Seuchen.**

Anzeigepflichtige Seuchen sind:

1. Wutkrankheit;
2. Maul- und Klauenseuche;
3. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche;
4. Lungenseuche der Rinder;
5. Rinderpest;
6. Tuberkulose der Rinder;
7. TSE bei Tieren (einschließlich BSE bei Rindern sowie Scrapie bei Schafen und Ziegen);
8. Brucellose der Schafe und Ziegen;
9. Pockenseuche der Schafe und Ziegen;
10. Blauzungkrankheit (Bluetongue);
11. Riftalfieber;

12. Lumpy Skin Disease;
13. Pest der kleinen Wiederkäuer;
14. Klassische Schweinepest;
15. Afrikanische Schweinepest;
16. ansteckende Schweinelähmung;
17. Brucellose der Schweine;
18. Vesikuläre Virusseuche der Schweine;
19. Aujeszky'sche Krankheit bei Hausschweinen;
20. Rotz;
21. Beschälseuche und Bläschenausschlag der Pferde;
22. Räude der Pferde, der Esel, der Maultiere, der Maulesel, der Schafe und der Ziegen;
23. alle Formen der Pferdeencephalomyelitis;
24. Infektiöse Anämie;
25. Pferdepest;
26. Stomatitis vesicularis;
27. Geflügelpest;
28. Newcastle Disease;
29. Geflügelcholera;
30. Psittakose;
31. VHS - virale hämorrhagische Septikämie;
32. IHN - infektiöse hämatopoetische Nekrose;
33. ISA - infektiöse Anämie der Salmoniden;
34. Affenpocken;
35. Ebola..

### § 17.

#### **Anzeige verdächtiger Erkrankungen, zu beobachtende Vorschriften, Anzeigepremien**

- (1) Bei Verdacht einer anzeigepflichtigen Tierseuche haben
- a) der zugezogene Tierarzt,
  - b) der Tierhalter,
  - c) die vom Tierhalter mit der Obhut und Aufsicht über die Tiere betraute Person,
  - d) jede Person, der zufolge ihres Berufes die Erkennung von Anzeichen des Verdachtes auf eine anzeigepflichtige Tierseuche zumutbar ist,
- unverzüglich und auf dem kürzesten Wege die Anzeige beim örtlich zuständigen Bürgermeister oder bei der vom Bürgermeister mit der Entgegennahme der Anzeige betrauten Person, sofern dies nicht möglich ist, bei der nächsten Polizeidienststelle zu erstatten. Tierärzte haben überdies die Anzeige der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.
- (2) Die Anzeigepflicht der unter lit. c angeführten Personen besteht nur dann, wenn der Tierhalter der Verpflichtung nicht nachkommen kann. Die

### **A 3.6. - Tierseuchen**

Anzeigepflicht der unter lit. b und c angeführten Personen entfällt, sobald sie einen Tierarzt zugezogen haben.

(3) (Anm.: Aufgehoben durch BGBl. Nr. 746/1988.)

(4) Die nach Abs. 1 zur Entgegennahme der Anzeige berufenen Stellen sind verpflichtet, auch mündliche und telefonische Anzeigen entgegenzunehmen.

(5) Der Bürgermeister hat die ihm erstattete Anzeige (Abs. 1) und die daraufhin von ihm getroffenen Verfügungen unverzüglich und auf kürzestem Wege der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben. Polizeidienststellen haben die an sie erstatteten Anzeigen unverzüglich und auf kürzestem Wege sowohl an den Bürgermeister als auch an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

### **§ 41.**

#### **Wutkrankheit.**

1. (Anm.: Aufgehoben durch BGBl. Nr. 220/1978.)

2. Tiere, bei welchen die Wutkrankheit ausgebrochen ist, sowie verdächtige Hunde und Katzen sind zu töten. Ausnahmsweise kann die auf Kosten des Besitzers des Tieres durchzuführende Absperrung und tierärztliche Beobachtung eines verdächtigen Hundes dann gestattet werden, wenn angenommen werden kann, dass die erstere mit genügender Sicherheit verlässlich durchgeführt wird. Ausnahmsweise kann die auf Kosten des Besitzers des Tieres durchzuführende Absperrung und tierärztliche Beobachtung eines verdächtigen Hundes oder einer verdächtigen Katze dann gestattet werden, wenn angenommen werden kann, dass die Absperrung und die tierärztliche Beobachtung mit genügender Sicherheit verlässlich durchgeführt werden.

Andere Haustiere als Hunde und Katzen, rücksichtlich welcher der Verdacht der Seuche oder der Ansteckung vorliegt, sind, wenn der Besitzer deren Tötung nicht vorzieht, auf Kosten des letzteren abzusondern, unter Aufsicht zu halten und tierärztlich zu beobachten.

3. Wenn die Gemeindebehörde von dem Herumschweifen eines wütenden oder wutverdächtigen Tieres Kenntnis erlangt, so hat sie sogleich die Tötung oder Einfangung desselben zu veranlassen und die benachbarten Gemeindebehörden sowie die politischen Bezirks-, beziehungsweise Polizeibehörden hievon zu verständigen.

4. Zur Vertilgung gewisser Gattungen von Tieren (Hunde, Katzen, Füchse, Wölfe u. dgl.), unter welchen die Wutkrankheit herrscht, sollen von der politischen Bezirksbehörde Jagden und Streifungen angeordnet werden.

5. Das Schlachten wutkranker und verdächtiger Tiere, jeder Verbrauch oder Verkauf einzelner Teile derselben oder ihrer Produkte ist verboten.

6. Die Kadaver der gefallenen oder wegen dieser Seuche getöteten wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere dürfen nicht abgehäutet werden und sind mit

Haut und Haaren womöglich durch Verbrennen unschädlich zu beseitigen.  
(§ 24, Punkt 8.)

7. Die Öffnung der Kadaver darf nur unter Leitung eines Tierarztes vorgenommen werden.

8. Das Fleisch von mit virus fixe zur Gewinnung von Wutschutzimpfstoff geimpften Tieren kann unter den durch Verordnung vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung festzulegenden Bedingungen zum Genuss für Menschen verwendet werden.

#### § 42.

In Gegenden, für welche die Gefahr des Ausbruches oder der Verbreitung der Wutkrankheit besteht, können nachstehende Maßregeln einzeln oder in Verbindung miteinander getroffen werden:

- a) die Evidenthaltung und Kennzeichnung der Hunde mittels an Halsbändern oder Brustgeschirren anzubringender amtlicher Marken, insofern dies nicht schon auf Grund bestehender Gesetze vorgeschrieben ist;
- b) die Anordnung, dass Hunde an die Kette zu legen sind;
- c) die Anordnung, dass Hunde - eventuell nur die nicht an die Kette gelegten - mit einem sicheren Maulkorb zu versehen sind;
- d) die Anordnung, dass Hunde, insofern sie nicht an die Kette gelegt sind - eventuell auch insofern sie nicht mit einem sicheren Maulkorb versehen sind - an der Leine zu führen sind;
- e) das Verbot des freien Herumlaufens der Katzen;
- f) die Anordnung, dass entgegen den erlassenen Vorschriften betretene Hunde und Katzen zu töten sind;
- g) die Anordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, dass alle Hunde eines bestimmten Gebietes der Schutzimpfung gegen die Wutkrankheit zu unterziehen sind.

Wenn die Tötung eines Hundes nicht sofort bei der Betretung erfolgt ist, kann von derselben in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ausnahmsweise unter der Bedingung abgesehen werden, dass das Tier auf Kosten des Besitzers solange sicher und unschädlich verwahrt und beobachtet werde, als nicht die Gefahr des Seuchenausbruches und der Seuchenverbreitung zuverlässig ausgeschlossen ist. Diese Möglichkeit gilt auch für Katzen.

Für die von der Gemeinde beizustellenden Hundemarken können Gebühren eingehoben werden, deren Höhe die politische Bezirksbehörde bestimmt.

Für zur Jagd, zum Zuge und zur Wache notwendige Hunde sind entsprechende Ausnahmen von den auf Grund dieses Gesetzes allenfalls erlassenen Vorschriften festzusetzen.

(5) Für die Tötung eines wutkranken oder verdächtigen Fuchses, Dachses oder Marders kann der Landeshauptmann eine Prämie bis zum Höchstbetrage von 10,90 Euro gewähren.

## A 3.6. - Tierseuchen

### Durchführungsverordnung zum Tierseuchengesetz zu § 41

#### Wutkrankheit.

1. Als ansteckungsverdächtig sind jene Tiere anzusehen, welche mit wutkranken oder der Wut verdächtigen Tieren in eine derartige Berührung gekommen sind, dass die Möglichkeit der stattgefundenen Ansteckung nicht ausgeschlossen werden kann.
2. Von der Tötung eines verdächtigen Hundes ist nur in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und wenn keinerlei im öffentlichen Interesse dagegen sprechende Gründe vorliegen, abzusehen (§ 41, Punkt 2, Absatz 1 des Gesetzes).  
Zur Bedeckung der auflaufenden Kosten haben die Parteien einen entsprechenden Betrag in vorhinein zu erlegen.
3. Sind Menschen von einem Hunde oder einer Katze verletzt worden, so soll die Tötung des Tieres, auch wenn sie zulässig wäre, wenn möglich vermieden, das Tier vielmehr, wenn dies ohne Gefahr geschehen kann, eingefangen, sicher verwahrt und unter tierärztliche Beobachtung gestellt werden.  
Die Verwahrung eines solchen Tieres und die Vornahme der tierärztlichen Untersuchung und weiteren Beobachtung desselben ist von der Sicherheitsbehörde unverzüglich zu veranlassen. Sind solche Tiere getötet worden oder während der Verwahrung und tierärztlichen Beobachtung verendet, so sind dieselben jedenfalls der Sektion zu unterziehen.
4. Werden Menschen von einem wutkranken oder verdächtigen Tiere verletzt, so ist, wenn das Tier getötet wurde oder verendet ist, in jedem Falle die Überprüfung der Diagnose durch Einsendung von Organen (Organteilen) des Tieres an eine hierzu bestimmte Anstalt zu veranlassen.
5. Die Frist für die Absonderung (Beaufsichtigung) und tierärztliche Beobachtung (§ 41, Punkt 2 des Gesetzes) ist in der Regel mit vier Monaten zu bemessen. Solange ansteckungsverdächtige Tiere - Hunde und Katzen ausgenommen- bei der tierärztlichen Untersuchung gesund befunden werden und keine Veränderungen in ihrem Verhalten zeigen, welche den Verdacht der Wutkrankheit begründen, dürfen sie innerhalb eines von der politischen Bezirksbehörde festzustellenden Gebietes verwendet werden.  
Ein Wechsel des Standortes solcher Tiere während der Beobachtungsperiode ist verboten.
6. Das Schlachten von wutkranken und der Wut verdächtigen Tieren zum Zwecke des Fleischgenusses ist verboten. Hingegen kann die Schlachtung ansteckungsverdächtiger Tiere zum Zwecke des Genusses dann gestattet werden, wenn dies nach dem Gutachten des Tierarztes ohne Gefahr zulässig erscheint. Der Verbrauch oder Verkauf einzelner Teile der unter tierärztlicher Aufsicht geschlachteten Tiere ist von dem Befunde des Tierarztes abhängig.  
Das Fleisch von mit virus fixe zur Gewinnung von Wutschutzimpfstoffgeimpften Tieren kann unter folgenden Bedingungen zum Genusse für Menschen verwendet werden:

### A 3.6. - Tierseuchen

- a) Die Schlachtung der Tiere, eine allenfalls nach lit. c vorgeschriebene Entseuchung der zu einer weiteren Verwertung bestimmten Teile und die unschädliche Beseitigung der zur Vernichtung bestimmten Teile hat in der Impfstoffgewinnungsanstalt zu erfolgen. Für die hierzu erforderlichen Einrichtungen ist in der Anstalt vorzusorgen.
  - b) Die Tiere sind vom zuständigen Amtstierarzt der Vieh- und Fleischschau zu unterziehen.
  - c) Die näheren Bestimmungen, welche Teile der zur Impfstoffgewinnung verwendeten Tiere zum menschlichen Genusse oder zu anderen Zwecken verwendet werden können sowie ob und inwieweit diese vor der Freigabe einem Entseuchungsverfahren zu unterziehen sind, werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung festgelegt.
7. Die Reinigung und Desinfektion der Lokalitäten, in welchen wütende oder wutverdächtige Tiere untergebracht waren, ist auf das Genaueste vorzunehmen. Die bei wütenden und wutverdächtigen Hunden und Katzen während der Dauer ihrer Krankheit in Gebrauch gewesenen Gegenstände sind je nach ihrer Beschaffenheit gründlich zu reinigen und zu desinfizieren, oder falls dieselben schadhaft und wertlos sind, zu verbrennen.
8. Die im § 42 des Gesetzes vorgesehenen Schutzmaßregeln haben sich auf die im betreffenden Einzelfalle als gefährdet zu betrachtenden Gebiete zu erstrecken. Bei besonderer Gefahr können die angeordneten Schutzmaßregeln auch auf größere Gebiete ausgedehnt werden. Sie haben während eines Zeitraumes von wenigstens drei Monaten fortzubestehen. Wenn besondere Gründe hiefür vorliegen, kann verboten werden, dass Hunde ohne besondere Bewilligung aus einem unter Kontumaz gestellten Gebiete zum Wechsel des ständigen Aufenthaltsortes entfernt werden. Ausnahmen für Jagd-, Zug- und Wachhunde sind nur für die Zeit, während welcher und für den Raum, in dem sie ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden, festzusetzen.
- Von der Anordnung des § 42, lit. g, des Bundesgesetzes (Schutzimpfung) können Ausnahmen für Jagd-, Polizei- und Zollwachehunde, für Blinden- und Hirtenhunde sowie für Zug- und Wachhunde nicht zugestanden werden. Art und Weise der Durchführung der Wutschutzimpfung der Hunde werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung geregelt.
9. Bezüglich der im § 42 (Abs. 2) des Gesetzes vorgesehenen Umgangnahme von der Tötung eines Hundes gelten die Bestimmungen der Punkte 2 und 5 der Durchführungsvorschrift zu § 41, wobei auch darauf Bedacht zu nehmen ist, ob durch die Außerachtlassung der Kontumazvorschriften eine Gefahr in veterinärpolizeilicher Beziehung herbeigeführt worden ist.
10. Die Höhe der Gebühren für die von den Gemeinden beizustellenden Hundemarken soll dem Anschaffungspreise der Marken angemessen sein. Die Marken müssen von solcher Beschaffenheit sein, dass durch dieselben die Identität der Hunde zweifellos festgestellt werden kann.